Gesellschaftsvertrag

Präambel

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ratingen gründet die SkF Arbeit und Integration Ratingen gemeinnützige GmbH. Die Tätigkeit der Gesellschaft erfolgt aus dem Selbstverständnis und der Zielbestimmung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche. Die Gesellschaft dient dem Zweck, dass Menschen, die aufgrund von Vermittlungshemmnissen von Arbeitslosigkeit betroffen oder bedroht sind, Hilfen zur Überwindung ihrer Arbeitslosigkeit erhalten.

§ 1
Name, Sitz

1) Die Firma der Gesellschaft lautet

   SkF Arbeit und Integration Ratingen gemeinnützige GmbH

2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ratingen.

§2
Gegenstand des Unternehmens

1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und Unterhaltung von Zweckbetrieben im Sinne der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Beratung, Beschäftigung und Qualifizierung von benachteiligten und behinderten Menschen. Ziel ist die Eingliederung in das Berufsleben und der Vermeidung sowie die Überwindung der Abhängigkeit von öffentlichen und nichtöffentlichen Leistungen.

2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschäftigung, Qualifizierung und Betreuung benachteiligter Menschen in Einrichtungen wie z.B.:

   - Textilwerkstatt *RockundRolli*
   - Die Möbelkammer
   - Radstation am Ostbahnhof
   - Waschbrett
   - BOJE

   sowie weiteren zu gründenden Einrichtungen, die dem Unternehmenszweck dienen.

3) Der Zweck der Gesellschaft kann auch verwirklicht werden durch den Betrieb und die Unterhaltung von Integrationsprojekten im Sinne von §132 Abs. 1 SGB IX, §68 Ziff. 3 c) AO. Dies erfolgt durch die Beschäftigung schwer behinderter Menschen im Sinne von §132 Abs. 2 SGB IX auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art und

Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt . Ebenso durch die Vermittlung dieser Personen, die Förderung ihres Übergangs in andere Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes und ihre berufliche Integration und Qualifikation.

§3
Gemeinnützigkeit

1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des §52 AO, insbesondere die in §52 Abs. 2 Nummer 4 (Jugend- und Altenhilfe) und Nummer 9 (Zwecke der freien Wohlfahrtspflege) genannten Zwecke.

2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für in diesem Vertrag aufgeführte Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Diese Beschränkung gilt nicht für Ausschüttungen an Gesellschafter im Rahmen des §58 Nr. 2 AO, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind. Andere nach den Vorschriften der AO über die steuerbegünstigten Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind nur an Gesellschafter zulässig, die selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

5) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4
Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband / Kirchenrechtliche Aufsicht

1) Die Gesellschaft

- übt ihre Tätigkeit ausschließlich im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche aus.

- erteilt dem Diözesan-Caritasverband Köln alle für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband erforderlichen Auskünfte und stimmt sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit mit ihm ab.

2) Die Gesellschaft unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 cic) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.

3) Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan umfasst, bedarf bezüglich der Gesellschaft und seiner verbundenen Unternehmen der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

4) Der Erzbischof von Köln und der Diözesan-Caritasverband haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.

5) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie die Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Handelsregister der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln. Die Gesellschaft informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat und den Diözesan-Caritasverband Köln frühzeitig hierüber.

6) Der Zustimmung des Erzbischofs von Köln bedarf auch die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, den Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich den Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Gesellschaft an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) über Geschäftsanteile oder Teile derselben. Beteiligungen, die der reinen Vermögensanlage dienen, z.B. Aktienanlagen, sind hiervon nicht erfasst.

7) Die Gesellschaft unterliegt der Prüfung durch das Erzbistum Köln nach Maßgabe der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln vom 15.12.2005 (Amtsblatt f. d. Erzbistum Köln von 15.12.2005 Nr. 332) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

8) Die Gesellschaft ist Mitglied des Caritasverbandes für den Kreis Mettmann e.V. Sie ist damit zugleich Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V., von dem sie spitzenverbandlich vertreten wird.

9) Die Gesellschaft anerkennt die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgt nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6
Stammkapital, Stammeinlagen

1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend)

2) Alleingesellschafter ist der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ratingen mit Sitz in Ratingen, vertreten durch seinen Vorstand, der hierauf auch einen Geschäftsanteil in Höhe von € 25.000 übernimmt.

3) Die Stammeinlage ist in bar zu leisten und zwar in voller Höhe sofort.

§ 7
Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Mehrheit der Geschäftsanteile kann nur durch juristische Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten gehalten werden, die entweder vom Deutschen Caritasverband anerkannte Fachverbände oder Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen sowie sonstige juristische Personen als Träger von Einrichtungen oder Diensten, die von der zuständigen kirchlichen Autorität als kirchliche Vereinigung anerkannt wurden.

§ 8
Geschäftsführung und Vertretung

1) Organe der Gesellschaft

   a) Gesellschafterversammlung
   b) Geschäftsführung

2) Die Gesellschafterversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. Der alleinige Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten sie die Gesellschaft gemeinschaftlich. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

3) Die Zuständigkeit für den Abschluss oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführen liegt bei der Gesellschafterversammlung.

4) Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss für ein bestimmtes einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Ebenso können Sie durch Gesellschafterbeschluss für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafter zu befolgen, insbesondere eine von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

§ 9
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz zwingend einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen. Davon unabhängig beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten:

a) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Rückzahlung von Nachschüssen, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,

b) Entlastung der Geschäftsführung,

c) Wahl des Abschlussprüfers,

d) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Erwerb einer Beteiligung an solchen,

e) Genehmigung des von der Geschäftsführung im Voraus zu erstellenden Wirtschaftsplanes.

f) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder von Teilen desselben,

g) Änderungen des Gegenstands oder Zwecks,

h) Berufung, Abberufung, Aufgaben und Geschäftsordnung eines möglichen Beirates,

i) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,

j) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,

k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

l) Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten,

m) Erteilung und Widerruf von Prokura,

n) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, G+V inkl. Anhang) und die Verwendung des Ergebnisses,

o) Rechtsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr,

p) Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall € 100.000 übersteigen, sofern sie nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes genehmigt sind,

q) Genehmigung der von der Geschäftsführung aufgestellten Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

r) Die Gesellschaftsversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig machen.

Aufsichtsrechte Dritter bleiben davon unberührt.

§ 10
Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und - falls ihnen dieses durch Gesetz oder Gesellschafterbeschluss aufgegeben wird - den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern mit ihrem Ergebnisvorschlag vorzulegen. Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen. Hierzu ist innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage des Jahresabschlusses eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Dabei sind die in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung erstellte Tagesordnung und Ort und Zeit bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigefügt werden. Die Einladung ist jeder zur Mitwirkung an der Vertretung der Gesellschafter berufenen Person an die letztbekannte Adresse zuzusenden.

3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies wünscht. Die Verfahrensregelung nach 2) gelten entsprechend. Bei Eilbedürftigkeit kann von der Einberufungsfrist abgesehen werden.

4) Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im Einzelfall anders entscheidet.

5) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den an der Versammlung teilnehmenden Personen zuzusenden ist. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach Zugang widersprochen, so gilt sie als genehmigt

§ 11
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 12
Finanz-, Rechnungs- und Revisionswesen

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, spätestens innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für dieses Geschäftsjahr aufzustellen. Die Budgetierung, das Rechnungswesen, die Mittelverwendung und die Revision richten sich vorrangig nach Regelungen, die gemäß § 4 Abs. 2 dieses Vertrages anzuwenden sind.

§ 13
Auflösung der Gesellschaft und Abwicklung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die nach § 3 Abs. 4 zurück zugewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, an den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ratingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Schlussbestimmungen

1) Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt, mündliche Vereinbarungen entfalten keine Wirksamkeit.

2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit im Übrigen. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessenen Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

3) Die Gesellschaft trägt mit ihrer Einrichtung anfallende Kosten bis zur Höhe von insgesamt € 2.500 (Beratung-, Notar und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten).

4) Der Gerichtsstand ist Ratingen.

Bescheinigung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbH-Gesetz

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 24. Juli 2015 - meine Urkunde UR.Nr. 1605/2015 B - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Ratingen, 11. August 2015

Dr. Jens Bormann, Notar